

Ausführungsbestimmungen  
überbetriebliche Kurse

Für die Kunststoffberufe ab 2022



KUNSTSTOFF.swiss  
Schachenallee 29C  
CH-5000 Aarau  
+41 62 834 00 60  
info@kunststoff.swiss

Stand: 11. April 2022

Autor: Vorstand von KUNSTSTOFF.swiss

# Inhalt

<b>1 Zweck und Akteure der überbetrieblichen Kurse .....</b>	<b>4</b>
1.1 Zweck der überbetrieblichen Kurse.....	4
1.2 Akteure der überbetrieblichen Kurse.....	4
<b>2 Planung der üK .....</b>	<b>5</b>
2.1 Besuchspflicht .....	5
2.2 Gesuche auf Verschiebung.....	5
2.3 Absenzen vom Kurs.....	6
<b>3 Administration .....</b>	<b>6</b>
3.1 Kursausfälle.....	6
3.2 Kantonale Berufsbildungsfonds .....	7
3.3 Zahlungsmodalitäten .....	7
<b>4 Qualitätssicherung .....</b>	<b>7</b>
4.1 Die üK-Kommission von KUNSTSTOFF.swiss.....	7
4.2 Mindestanforderungen an üK-befreite Betriebe .....	9
<b>5 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
<b>6 Inkrafttreten .....</b>	<b>10</b>

# 1 Zweck und Akteure der überbetrieblichen Kurse

Die Trägerschaft erlässt gestützt auf Artikel 24 der Bildungsverordnung Kunststofftechnologe/-in EFZ vom 19.10.2021 und Artikel 24 der Bildungsverordnung Kunststoffpraktiker/-in EBA vom 19.10.2021 diese ergänzende Regelung über die Organisation überbetrieblicher Kurse (üK).

## 1.1 Zweck der überbetrieblichen Kurse

Die überbetrieblichen Kurse haben zum Zweck, den Lernenden die branchenspezifischen Kenntnisse und die damit verbundenen Fertigkeiten gemäss den Leistungszielen der Bildungspläne zu vermitteln.

## 1.2 Akteure der überbetrieblichen Kurse

### 1.2.1 Trägerschaft

Träger der Kurse ist KUNSTSTOFF.swiss, der Verband der Schweizer Kunststoffindustrie, in seiner Funktion als OdA (Organisation der Arbeitswelt) für die vom SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) anerkannten Ausbildungen Kunststofftechnologe/-in EFZ und Kunststoffpraktiker/-in EBA

- a. Die Trägerschaft plant zusammen mit den üK-Partnern die Kurse.
- b. Die Trägerschaft teilt die Lernenden grundsätzlich anhand des Schulorts dem entsprechenden üK-Partner zu und verschickt die Aufgebote.
- c. Die Trägerschaft verrechnet die Kurse an die jeweiligen Rechnungsempfänger.
- d. Die Trägerschaft ist zuständig für die korrekte Abrechnung der Subventionen (Kantonsbeitrag 1 und 2).
- e. Die Trägerschaft ist zuständig für den Versand und die Aufbewahrung aller Kompetenznachweise. Alle schriftlichen Unterlagen werden mindestens bis zum Ablauf der Einsprachefrist nach Ende der Lehrzeit aufbewahrt.

### 1.2.2 ÜK-Kommission

Die üK-Kommission ist das zuständige Aufsichtsorgan über die überbetrieblichen Kurse. Die üK-Kommission ist der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Kunststoffberufe (Kommission B&Q) unterstellt und berät diese bei Themen rund um die üK (Details siehe Abs. 4.1 üK-Kommission).

### 1.2.3 ÜK-Partner

Die überbetrieblichen Kurse werden von den üK-Partnern durchgeführt.

- a. Sie stellen üK-Instruktoren/-innen, Lehrmittel, Übungs- und Verbrauchsmaterial, Maschinen, Mobiliar und die Räumlichkeiten zur Verfügung.
- b. Sie schulen die Teilnehmenden gemäss den Leistungszielen der entsprechenden Bildungspläne und Umsetzungsdokumente.
- c. Sie erstellen die Kompetenznachweise und leiten sie an KUNSTSTOFF.swiss weiter.

## 1.2.4 Schweizerische Berufsbildungskonferenz SBBK

Die SBBK hat zusammen mit den entsprechenden Kantonen die Oberaufsicht über die überbetrieblichen Kurse. Sie erlässt die geltenden Regulatorien, auf denen die vorliegenden Ausführungsbestimmungen basieren.

Sie sind zuständig für die Bereitstellung des Bildungsangebots in allen Landessprachen.

## 2 Planung der üK

Bei der Planung der überbetrieblichen Kurse werden die gültigen Lernortkooperationstabellen, die auf [www.kunststoff.swiss/bildungsdokumente](http://www.kunststoff.swiss/bildungsdokumente) verfügbar sind, berücksichtigt. Massgebend sind jedoch die Bildungsverordnungen.

Aufgrund kantonal unterschiedlicher Ferienpläne können üK-Termine in die Schulferien fallen. Die üK-Aufgebote sind aber dennoch verbindlich und können nur aufgrund der unter Abs. 2.2 genannten Gründe verschoben werden.

KUNSTSTOFF.swiss verschickt die persönlichen üK-Aufgebote der Lernenden. Diese werden der vom Ausbildungsbetrieb als zuständig definierten Person (z.B. der vorgesetzten Fachkraft) elektronisch und per Post zugestellt.

Die Kurseinladungen werden von KUNSTSTOFF.swiss bis spätestens KW 35 für das jeweilige Lehrjahr verschickt. Davon ausgenommen ist der erste üK im ersten Lehrjahr.

Die Trägerschaft und die üK-Partner bemühen sich die Kurse so zu planen, dass die Lernenden den Unterricht der Berufsfach- sowie der Berufsmaturitätsschule besuchen können.

### 2.1 Besuchspflicht

Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen ist für alle Lernenden gemäss Artikel 23, Berufsbildungsgesetz obligatorisch. Die Ausbildungsbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen, zu denen sie aufgeboten werden. Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit und ist entsprechend zu entschädigen.

### 2.2 Gesuche auf Verschiebung

Sollte es Lernenden aus einem bestimmten Grund nicht möglich sein an einem Kurstag teilzunehmen, ist ein schriftliches, vom Ausbildungsbetrieb sowie (bis zur Volljährigkeit) von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnetes Gesuch zu stellen.

Akzeptiert werden:

- a. Berufliche Reisen
- b. Ferien
- c. Wichtige und nicht verschiebbare Termine wie bspw. Hochzeit, Geburt
- d. Weitere Gründe sind bei der Trägerschaft mit einem begründeten Gesuch schriftlich zu beantragen.

Das Gesuch ist bis zum im Aufgebot vermerkten Zeitpunkt an KUNSTSTOFF.swiss einzureichen. Davon ausgenommen ist der üK 1 im ersten Lehrjahr, «Lernortübergreifende Einführung in die Welt der Kunststoffberufe».

Für zu spät eingereichte Gesuche kann den Lehrbetrieben eine Umtriebsentschädigung (CHF 80.00) in Rechnung gestellt werden.

Das Gesuch zur Verschiebung kann auf [www.kunststoff.swiss/bildungsdokumente](http://www.kunststoff.swiss/bildungsdokumente) heruntergeladen werden.

## 2.3 Absenzen vom Kurs

Nimmt die lernende Person nicht oder nur teilweise am Kurs teil, wird sie von der Trägerschaft in einen anderen üK eingeteilt und erhält ein neues Aufgebot.

- a. Die lernende Person muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Abschluss des üK eine Entschuldigung ([www.kunststoff.swiss/bildungsdokumente](http://www.kunststoff.swiss/bildungsdokumente)) bei KUNSTSTOFF.swiss einreichen. Die Entschuldigung muss vom Ausbildungsbetrieb sowie (bis zur Volljährigkeit) von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
- b. Für zu spät eingereichte Entschuldigungen oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Kurstag wird dem Lehrbetrieb eine Umtriebsentschädigung (CHF 80.00) in Rechnung gestellt.

Ausnahmen oder Abweichungen der Regeln a. und b. können von der Trägerschaft genehmigt werden.

- c. Lernende, die aufgrund schwerer, disziplinarischer Vergehen nach ausdrücklicher Verwarnung während des Kurses vom Kursleiter ausgeschlossen werden, haben den gesamten Kurs zu repetieren oder können durch Verfügung der kantonalen Behörde vom üK-Unterricht ausgeschlossen werden.
- d. Unbegründete Verspätungen werden im Kompetenznachweis festgehalten.
- e. Bei Verspätungen verursacht durch öffentliche Verkehrsmittel gilt diese Regelung nicht, sofern weniger als 50% eines Kurstages verpasst wurden und eine offizielle Bestätigung des Verkehrsbetriebs vorliegt.

Ausnahmen oder Abweichungen der Regeln c. bis e. können von der Kursleitung genehmigt werden.

## 3 Administration

### 3.1 Kursausfälle

Bei einem unvorhergesehenen Kursausfall durch die üK-Partner von KUNSTSTOFF.swiss oder bei falsch aufgegebenen Teilnehmenden werden die Kursteilnehmenden so rasch wie möglich informiert. Können die Lernenden nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, und bleiben somit dem Ausbildungsbetrieb fern, kann der Ausbildungsbetrieb innert 20 Tagen KUNSTSTOFF.swiss eine Umtriebsentschädigung (CHF 80.00) in Rechnung stellen.

## 3.2 Kantonale Berufsbildungsfonds

Verschiedene Kantone führen in Ergänzung zu den branchenmässig ausgerichteten Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG einen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds. Sofern diese Subventionen an KUNSTSTOFF.swiss ausbezahlt werden, werden diese vollumfänglich den entsprechenden Betrieben weitervergütet.

## 3.3 Zahlungsmodalitäten

KUNSTSTOFF.swiss stellt den Ausbildungsbetrieben die Kurskosten mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung. Der Versand der Rechnung erfolgt zusammen mit dem Kompetenznachweis bis spätestens drei Wochen nach dem üK. Der Betrag übersteigt die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand nicht. Die Bildung von zweckgebundenen Reserven ist hingegen zulässig.

# 4 Qualitätssicherung

Die Trägerschaft engagiert sich zusammen mit den üK-Partnern für eine qualitativ hochstehende Ausbildung in den überbetrieblichen Kursen. Dazu hat sie das Gefäss der üK-Kommission geschaffen und Richtlinien erlassen, die über den Mindestanforderungen der Kantone (QualüK) stehen.

## 4.1 Die üK-Kommission von KUNSTSTOFF.swiss

Die üK-Kommission von KUNSTSTOFF.swiss handelt im Auftrag der Trägerschaft. Sie wird einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- Vorsitz: 1 Vertreterin oder Vertreter der üK-Kommission, welche/r die Kommission in der Kommission B&Q vertritt
- 1 Vertreterin oder Vertreter pro üK-Partner von KUNSTSTOFF.swiss
- 1 Vertreterin oder Vertreter von KUNSTSTOFF.swiss
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Berufsfachschulen
- 2 – 5 Vertreterinnen oder Vertreter der betrieblichen Bildung, die verschiedenen Technologien der Branche sind zu berücksichtigen.
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Kantone (ohne Stimmrecht)
- Nach Bedarf können weitere Vertreterinnen oder Vertreter zugezogen werden. Diese können als stetige Mitglieder integriert werden oder einer Sitzung als Gäste beiwohnen.

### 4.1.1 Befugnisse

- a. Die üK-Kommission konstituiert sich selbst.
- b. Die Kommission trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende resp. der Vorsitzende.
- c. Die üK-Kommission kann projektbezogene Arbeitsgruppen zur Umsetzung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Sollten dabei Kosten entstehen, muss dies durch die Trägerschaft genehmigt werden.
- d. Sie genehmigt das von den üK-Partnern erarbeitete Kursprogramm sowie weitere relevante Unterlagen im Rahmen der überbetrieblichen Kurse.
- e. Kommissionsmitglieder können jederzeit im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgabe die Kurse zur Überprüfung der Qualität besuchen. Sie erstellen dabei einen Bericht zu Händen der üK-Kommission.

### 4.1.2 Aufgaben

Die üK-Kommission sorgt für die einheitliche Durchführung der Kurse bei den üK-Partnern von KUNSTSTOFF.swiss. Als Basis dazu dienen die Bildungspläne, Bildungsverordnungen sowie die offiziellen Umsetzungsdokumente der Kunststoffberufe.

- a. Sie kontrolliert die adäquate Vermittlung der Handlungskompetenzen und Leistungszielen gemäss den geltenden Bildungsdokumenten.
- b. Sie fördert die Lernortkooperation und schlägt Massnahmen zur Verbesserung vor.
- c. Sie definiert und aktualisiert periodisch die Qualitätsstandards für die Kurse. Einmal jährlich erstattet sie Bericht zu Händen der Kommission B&Q.
- d. Sie überwacht die Einhaltung der Qualitätsstandards und schlägt Massnahmen zur Verbesserung vor. Dazu ernennt sie eine/-n «Hauptverantwortliche/-n üK-Qualität».
- e. Sie berät die Kantone bei Anträgen für neue üK-befreite Betriebe.

### 4.1.3 Berichterstattung

Einmal jährlich wird durch die üK-Partner von KUNSTSTOFF.swiss je ein Reporting zu Händen der üK-Kommission durchgeführt. Es besteht aus einem Bericht mit mindestens folgenden Angaben:

- a. Kurzbericht über die Vermittlung der beruflichen Handlungskompetenz der Lernenden
- b. Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- c. Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Kursleiter/-innen
- d. Massnahmen im Bereich der Lernortkooperation

Der zuständige Kanton sowie die üK-Kommission ist berechtigt, weitere Berichte zu verlangen. Vertreter/-innen von Kanton und üK-Kommission erhalten Einsicht in die Akten der üK-Teilnehmenden und Zutritt vor Ort.

### 4.1.4 Entschädigung

Für Mitglieder und Gäste gilt das «Spesenreglement Kommissionen» von KUNSTSTOFF.swiss, auf Anfrage erhältlich.



## 4.2 Mindestanforderungen an üK-befreite Betriebe

Die folgenden Mindestanforderungen regeln den minimalen Ausbaustandard für einen üK-Partner von KUNSTSTOFF.swiss sowie Betriebe, die sich von den üK befreien lassen wollen. Sie dienen den Kantonen zur Eruiierung von adäquaten Bildungspartnern.

### 4.2.1 Zusammenarbeit mit KUNSTSTOFF.swiss

Eine Zusammenarbeit im Bereich üK zwischen üK-befreiten Betrieben und KUNSTSTOFF.swiss wird grundsätzlich wegbedungen. Es ist also nicht möglich, einen Teil der Kurse firmenintern anzubieten und den anderen Teil bei KUNSTSTOFF.swiss zu beziehen.

### 4.2.2 Vorbereitung

Vom Antragsteller ist vorgängig eines Antrags auf üK-Befreiung folgendes darzulegen:

- a. Drehbücher für jeden üK auf Grundlage der in den Bildungsplänen verfassten Leistungsziele.
- b. Handouts, aufbereitet für jeden üK.
- c. Das System sowie die Kriterien, mit dem die Noten für die üK-Kompetenznachweise erstellt werden.
- d. Ein Organigramm der Organisation.
- e. Nachweise, dass die in den überbetrieblichen Kursen eingesetzten Kursleiter/-innen die Mindestanforderungen nach Art. 45 BBG und Art. 45 BBV erfüllen.

### 4.2.3 Maschinenpark

Zum Anbieten von überbetrieblichen Kursen für die Kunststoffberufe werden mindestens folgende Maschinen benötigt. Diese dürfen während der Dauer der üK nicht zur kommerziellen Produktion von Kunststoffzeugnissen benutzt werden.

- a. 3 Spritzgussmaschinen mit verschiedenen Werkzeugen sowie Peripheriegeräten
- b. 1 Extrusionslinie mit verschiedenen Werkzeugen, einer Kühl- und Abzugseinheit
- c. 1 Thermoformmaschine mit verschiedenen Werkzeugen sowie Peripheriegeräten
- d. 1 Präge-, Druck- oder sonstige Veredelungsmaschine (losgelöst einer Kunststoffproduktionsmaschine)
- e. 1 3D-Drucker oder sonstige Anlage zur additiven Fertigung von Kunststoffbauteilen
- f. 1 Maschinenpark zur Verarbeitung von Kunststoffplatten und -rohren
- g. 1 Ausrüstung zum manuellen Fügen und Umformen von Kunststoffhalbzeugen
- h. 1 Maschinenpark zur Verarbeitung von Metall (z.B. Kippsäge, Drehbank, Fräsmaschine)
- i. 1 Hallenkran oder adäquat
- j. 1 Ausrüstung zur Herstellung von Kunststofffaserverbundbauteilen
- k. 1 Ausrüstung zur Veredelung von Kunststoffprodukten
- l. Laboreinrichtung mit mindestens 3 verschiedenen Prüfverfahren (z.B. Druck- oder Zugprüfung, Härteprüfungen, Erstellung und Auswertung von Schlifflinien)
- m. Verschiedene Maschinen zur stofflichen Wiederverwertung von Kunststoffen (z.B. Schredder, Trennverfahren und Compounder)
- n. Prüfverfahren zum Testen von Kreislaufmaterial (z.B. MFR, DSC, Dichte)

#### 4.2.4 Weitere Empfehlungen

- Massnahmen zur Schaffung einer optimalen Lernumgebung (z.B. didaktisch-pädagogische Richtlinien, separate Unterrichtsräume)
- Hotel, unmittelbar beim Kursort
- Die Möglichkeit, sich am Kursort zu verpflegen (Cafeteria, Mikrowellenofen, Sitzmöglichkeiten)

## 5 Schlussbestimmungen

Stellen Kantone, KUNSTSTOFF.swiss oder deren üK-Partner und üK-Kommission erhebliche Mängel in der Leistungserbringung einer Partei fest, können sie Vorgaben zur Mängelbehebung machen.

Werden die Vorgaben nach einer Verwarnung nicht erfüllt, kann die üK-Kommission nach Anhörung der Betroffenen:

- a. Notwendige Massnahmen treffen, um die Einhaltung der Bildungsverordnungen und Bildungspläne sicherzustellen
- b. Die Leistungsvereinbarung fristlos (nach Verwarnung und innert einer einmonatigen Frist zur Verbesserung) kündigen.

## 6 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Aarau, 1. August 2022

KUNSTSTOFF.swiss



Silvio Ponti  
Präsident



Kurt Röschli  
Geschäftsführer